

**Ausführungsbeschreibung der Autobahn GmbH**

**Gehölzpflege 2026-2028, Los 3 AM Lauenau**

**NL Northwest, Außenstelle Hannover**

|             |                                                               |           |
|-------------|---------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b>   | <b>Allgemeine Beschreibung der Leistung .....</b>             | <b>3</b>  |
|             | <b>Vorbemerkungen .....</b>                                   | <b>3</b>  |
| <b>1.1.</b> | Auszuführende Leistungen .....                                | 3         |
| <b>1.2.</b> | Ausgeführte Vorarbeiten .....                                 | 6         |
| <b>1.3.</b> | Ausgeführte Leistungen .....                                  | 6         |
| <b>1.4.</b> | Gleichzeitig laufende Arbeiten .....                          | 6         |
| <b>1.5.</b> | Mindestanforderungen für Nebenangebote .....                  | 6         |
| <b>2.</b>   | <b>Angaben zur Baustelle .....</b>                            | <b>6</b>  |
| <b>2.1.</b> | Lage der Baustelle .....                                      | 6         |
| <b>2.2.</b> | Vorhandene öffentliche Verkehrswege .....                     | 7         |
| <b>2.3.</b> | Zugänge, Zufahrten .....                                      | 7         |
| <b>2.4.</b> | Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen ..... | 7         |
| <b>2.5.</b> | Lager- und Arbeitsplätze .....                                | 7         |
| <b>3.</b>   | <b>Angaben zur Ausführung .....</b>                           | <b>7</b>  |
| <b>3.1.</b> | Verkehrssicherung .....                                       | 7         |
| <b>3.2.</b> | Bauablauf .....                                               | 10        |
| <b>3.3.</b> | Wasserhaltung .....                                           | 10        |
| <b>3.4.</b> | Baubeihelfe .....                                             | 10        |
| <b>3.5.</b> | Stoffe, Bauteile .....                                        | 10        |
| <b>3.6.</b> | Abfälle .....                                                 | 11        |
| 3.6.1.      | Allgemeines .....                                             | 11        |
| 3.6.2.      | Entsorgung durch den Auftragnehmer .....                      | 11        |
| <b>4.</b>   | <b>Ausführungsunterlagen .....</b>                            | <b>11</b> |
| <b>4.1.</b> | Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen .....     | 11        |
| <b>4.2.</b> | Ausführungsfristen .....                                      | 11        |
| <b>4.3.</b> | Rechnungsstellung .....                                       | 12        |
| <b>5.</b>   | <b>Anzuwendende technische Regelwerke .....</b>               | <b>13</b> |
| <b>5.1.</b> | Zusätzliche technische Vertragsbedingungen .....              | 13        |

## **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

### **Vorbemerkungen**

Die Autobahn GmbH beabsichtigt, für die Autobahnmeisterei Lauenau die Gehölzpflege entlang der Bundesautobahnen (BAB) über einen Zeitraum von 1,5 Jahren (01.10.2026 bis 28.02.2028) zu vergeben.

Sämtliche in der Ausführungsbeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen, zusätzliche Leistungen und Bedingungen sind bei der Einheitspreisgestaltung zu berücksichtigen. In Ergänzung gilt zur Leistungsbeschreibung, dass die Angaben im Langtext-Verzeichnis bei Widersprüchen gegenüber der Ausführungsbeschreibung ausschlaggebend sind. Nachfragen zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über die Vergabeplattform zu stellen.

Für die Durchführung der Gehölzpflegearbeiten an den Bundesautobahnen sind unmittelbar im Vorfeld, während und nach der Durchführung umfangreiche Abstimmungen des Auftragnehmers (AN) insbesondere mit der VTZ, der jeweiligen Meisterei und ggf. der Polizei zu treffen (siehe hierzu u.a. auch 3.1 Verkehrssicherung).

Dazu ist es erforderlich, dass mindestens ein ständig anwesender Mitarbeiter des AN Grundkenntnisse der deutschen Sprache in Schrift und Wort besitzt.

Der Beginn der Arbeiten ist dem Auftraggeber (AG) mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. Die Ausführung der abgerufenen Leistungen ist täglich vor Leistungsaufnahme bei der zuständigen Autobahnmeisterei und der VTZ unter Angabe der Örtlichkeit, zeitlichem Ablauf und der Art der Leistung an- und abzumelden. Die örtliche Bauüberwachung wird von den unten genannten Leitern der Autobahnmeistereien oder deren Vertretern wahrgenommen.

Verunreinigungen auf der Fahrbahn und Nebenanlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Entstandene Schäden jeder Art sind vom AN auf eigene Kosten selbst zu regulieren.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes in aktuell gültiger Fassung bei der Ausführung der Leistungen zu beachten und gemäß den Anweisungen des Auftraggebers oder der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

### **1.1. Auszuführende Leistungen**

Im Zuständigkeitsbereich der Außenstelle Hannover ist das Straßenbegleitgrün entlang verschiedener Autobahnen gemäß des Merkblatts Grünpflege an Straßen (FGSV 390/1) zu pflegen. Dabei sind Gehölzbestände durch auf den Stock setzen, Baumfällungen und Einzelbaumentnahmen gemäß der Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis zu verjüngen. Die zu schneidenden Gehölze befinden sich an straßenbegleitenden Böschungen, Banketten oder auf angrenzenden Grünflächen.

Mit im Straßenverkehrsraum üblichen Behinderungen durch Einbauten wie z.B. Schutzplanken, Masten, Leitpfosten und Zäunen ist grundsätzlich zu rechnen. Die Leistungen werden im Bereich des direkten und weiteren Straßenseitenraumes, auch unter schwierigen Standortbedingungen zur Ausführung kommen.

Der Abruf der Teilleistungen durch die jeweilige Autobahnmeisterei erfolgt elektronisch über entsprechende Abrufschreiben. Die Zuständigkeit der Projektbetreuung obliegt der Autobahnmeisterei Lauenau sowie den dazugehörigen Mitarbeitenden.

### **Autobahnmeisterei Lauenau**

Autobahnmeisterei Lauenau

Lauenauer Str. 18

31552 Apelern

Leiter: Herr Detlef Nagel

Die Gehölzpflegearbeiten dürfen aufgrund naturschutzrechtlicher Belange, generell nur vom 1.10. bis zum 28./29.2. des Folgejahrs durchgeführt werden. Bei Hinweisen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind die Arbeiten aufgrund der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG unverzüglich einzustellen. Das weitere Vorgehen ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.

Die Gehölze sind fachgerecht, unter Beachtung des Regenerationsvermögens zu schneiden. Gehölzbestände in verschiedenen Entwicklungsstufen sind nach Maßgabe des AG abschnittsweise oder streifenweise durch ein auf den Stock setzen zu verjüngen. Das abschnittsweise Verjüngen erfolgt in 2 Pflegeeingriffen. Hierbei handelt es sich um den Rückschnitt von Sträuchern und Heistern unter 10 cm Stammdurchmesser. Schnitthöhe 10-20 cm über dem Erdboden.

Die Breite der zu schneidenden Streifen variiert zwischen den Leistungspositionen. Die Länge der zu verjüngenden Abschnitte beträgt 50 m. Anschließend wird der Gehölzbestand auf einer Länge von 50 m erhalten und erst im nächsten Pflegeeingriff geschnitten, bevor wieder ein Abschnitt von 50 m verjüngt wird. Orientierung an den Leitpfosten möglich. Die Form der Abschnitte: Parallelogramm entgegen der Richtungsfahrbahn. In den zu schneidenden Abschnitten sind vereinzelt vitale, standsichere Laubgehölze als Überhälter mit umliegenden Sträuchern und Saumstrukturen oder Gruppen von Sträuchern "inselartig" zu erhalten. Abgerechnet wird die zu verjüngende Fläche eines Abschnitts.

1. Pflegeeingriff: Rückschnitt abschnittsweise 50 v.H. der Gesamtfläche, erfolgt zwischen dem 01.10.2026 und dem 28.2.2027.
2. Pflegeeingriff: Rückschnitt der verbliebenen Abschnitte, 50 v.H. der Gesamtfläche, erfolgt zwischen dem 01.10.2027 und dem 29.2.2028.

Die Ausführungszeiträume sind zwingend einzuhalten. Die zu fällenden Bäume sind bündig mit dem Gelände abzusägen. Für die Baumfällungen ist zum Teil der Einsatz eines Hubsteigers (alternativ Baumkletterer mit Sicherungsposten) mit ausreichender Arbeitshöhe erforderlich, um die Bäume, die örtlich bedingt nicht frei fallen können, stückweise abzutragen. Die Gehölze unterscheiden sich in Alter, Höhe, Stammdurchmesser, Entfernung zur Fahrbahn und Standort. Der angegebene Stammdurchmesser (STD) beschreibt den Durchmesser des Stammes 1 m über dem Boden. Mehrstämmige Gehölze werden separat nach Anzahl und Stammdurchmesser der einzelnen Stämme erfasst.

Die Schnittarbeiten an Bäumen und flächigen Gehölzbeständen (Bäume, Heister und Sträucher) müssen grundsätzlich mit per Hand geführten Schnittwerkzeug / Kleingeräten ausgeführt werden. Unsachgemäße Schnittergebnisse, wie ausgefranzten Schnittstellen und gespaltene Äste sind zu vermeiden. Sollten Gehölzflächen vorab mit maschinengestützten hydraulischen Schnittgeräten eingekürzt werden, um den betreffenden Gehölzbestand in der Nachbearbeitung fachgerecht mit Hand geführten Werkzeugen und Kleingeräten positionskonform zu verjüngen, ist dieses genannte Arbeitsverfahren mit maschineller Vorarbeit zulässig.

Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass weder die Überhälter noch die verbleibenden Altbestände beschädigt werden. Die sich daraus ergebende Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Beschädigungen am verbleibenden Gehölzbestand sind fachgerecht zu beheben. Die Arbeitsverfahren für die Gehölzpflege sind den örtlichen Begebenheiten, vor allem der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und des Arbeitsschutzes, anzupassen.

Die praktischen Schnittarbeiten dürfen grundsätzlich nur durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal aus dem Bereich des Garten- und Landschaftsbaus und der Baumpflege mit allgemein anerkannten Qualifikationen und belastbaren nachweisbaren Referenzen vorhergehender Tätigkeiten durchgeführt werden.

Die Erreichbarkeit des Ausführungsraumes ist teilweise nur eingeschränkt möglich. Förderwege in unterschiedlicher Länge zum Verladestandort zur Materialabfuhr sind in der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen sind. Genehmigungen zur Nutzung von Fremdflächen als Zugewegungen zum Ausführungsbereich sind vom Auftragnehmer selbstständig zu beschaffen und werden nicht gesondert vergütet.

Teilweise muss für die Ausführung der Leistungen der Wildschutzzaun geöffnet und nach Beendigung der Arbeiten wieder geschlossen werden. Alle Erschwernisse und der dadurch entstehende Aufwand sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Schnittarbeiten im direkten Bereich von Lärmschutzwänden und der Entfernung des Schnittguts sind schonend auszuführen, um eine Beschädigung der Bauteile zu vermeiden.

Das Anbringen von zusätzlichen Hilfsmitteln und Aufwendungen, um Schäden an baulichen Anlagen, Schutzplanken, Verkehrseinrichtungen, Leitungen, Kabeln usw. zu vermeiden, werden nicht gesondert vergütet.

Ein potenzielles Vorkommen von Schädlingen (auch gesundheitsgefährdende wie EPS) kann nicht ausgeschlossen werden, deshalb sind potenzielle Maßnahmen zum Arbeitsschutz in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Flächen sind nach dem Abschluss der Arbeiten entsprechend dem Ausgangszustand wiederherzustellen. Für durch die Ausführung der Leistungen entstandene Schäden haftet der Auftragnehmer.

Das Einbringen von Gehölzrückständen (z.B. Astwerk, Häckselgut), in den Straßenseitenraum ist nicht gewünscht.

## **1.2. Ausgeführte Vorarbeiten**

entfällt

## **1.3. Ausgeführte Leistungen**

entfällt

## **1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten**

Aktuell sind keine Straßenbauarbeiten geplant. Sollten wider Erwarten dringende Unterhaltungsarbeiten an der Fahrbahn oder anderen Elementen der Autobahnen nötig sein, werden Abstimmungen mit der örtlichen Bauaufsicht nötig, um die Gehölzpflegearbeiten zu koordinieren und gegenseitige Behinderungen auszuschließen. Sowohl die Abstimmungen als auch der Mehraufwand durch etwaige Behinderungen werden nicht gesonderte Vergütung.

## **1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

# **2. Angaben zur Baustelle**

## **2.1. Lage der Baustelle**

Die zu schneidenden Bäume und Gehölzbestände befinden sich im näheren und weiteren Straßenseitenraum in nicht zusammenhängenden Einzelflächen. Einige Bäume und Gehölzbestände befinden sich auf feuchten bzw. wechselfeuchten, unwegsamen Standorten.

Für die Ausführung der Leistung in den feuchten Bereichen sind gegebenenfalls regenarme oder frostreiche Witterungsabschnitte zu berücksichtigen.

Viele Flächen sind nur von der Fahrbahn aus erreichbar, wiederum andere sind rückwärtig über Feldwege oder Acker erreichbar. Vereinzelt müssen Zuwegungen hergestellt werden. Die Platzverhältnisse im Arbeitsbereich sind oftmals als sehr beengt und schlecht zugänglich einzustufen.

Die Art und der Umfang der Leistung sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Grundsätzlich ist mit dem Vorhandensein von Leitungen und Kabeln im Arbeitsbereich zu rechnen. Um Beschädigungen zu vermeiden, vor Durchführung der Arbeiten ist es daher erforderlich, mit den Versorgungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die Lage evtl. betroffener Leitungen und Kabel zu bestimmen.

Es wird dringend empfohlen, die Örtlichkeiten vor Angebotsabgabe in Augenschein zu nehmen.

Die Festlegung der Gefährdungsbeurteilung einer Gefahrenstelle liegt allein im Ermessen des Auftraggebers.

## **2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Die Standorte der Bäume befinden sich im öffentlichen Verkehrsraum in direkter Nähe zur Fahrbahn der Autobahn. Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften (StVO, RSA) durchzuführen.

## **2.3. Zugänge, Zufahrten**

Die Flächen sind direkt von der Autobahn oder dem untergeordneten Netz zu erreichen. Um Bäume in angrenzenden Grünflächen rückwärtig zu erreichen, müssen teilweise Grünflächen und Ackerflächen durchquert werden. Die Zugänge und Zufahrten zu den Arbeitsstellen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt und sind durch den Auftragnehmer herzustellen, zu unterhalten und am Ende der Baumaßnahme wieder zurückzubauen. Hierdurch entstehende Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Positionen einzukalkulieren.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen sind umgehend zu beseitigen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

## **2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

## **2.5. Lager- und Arbeitsplätze**

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Die Lagerung von Stammholz und Schnittgut im Bereich der Autobahn, insbesondere im Wirkbereich von Fahrzeugrückhaltesystemen ist untersagt.

Bei der Lagerung von Schnittgut in der Baustelle handelt es sich um eine vorläufige Lagerung im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage. Spätestens am Ende jeder Arbeitswoche ist sämtliches Schnittgut aus dem Straßenraum zu entfernen. Die Lagerflächen müssen allen Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer entstehen. Dies gilt auch für die Bildung von Haufwerken.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten, Parkflächen und Unterkünften ist nicht zulässig.

# **3. Angaben zur Ausführung**

## **3.1. Verkehrssicherung**

Die Arbeitsstellen sind gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (aktuell gültige Fassung der RSA), den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), sowie den verkehrs-

rechtlichen Anordnungen der zuständigen Autobahnmeisterei abzusichern. Es sind insbesondere die RSA-Regelpläne und in Anlehnung an die RSA modifizierten VZ-Pläne zu beachten (siehe Anlagen).

Für die Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sind weiter die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und der StVO in der jeweils aktuellen Fassung und Ergänzung maßgebend.

Daneben sind die Arbeitsplatzbreiten und Sicherheitsabstände nach ASR A 5.2 zu beachten.

Für die Verkehrssicherung der Arbeitsstellen ist der Auftragnehmer in vollem Umfang verantwortlich. Der für die Verkehrssicherung verantwortliche Mitarbeiter des AN muss gemäß MVAS / RSA 21 geschult sein.

Der Abstand (aufenthaltsfreier Raum) zwischen der Absperrtafel und der Arbeitsstelle beträgt grds. mindestens 120 m – gemessen ab Vorderkante Zugfahrzeug (Fahrerhaus) und nicht ab Hinterkante Absperrtafel bis zum Arbeitsfahrzeug/ zur Arbeitsstelle.

Bei Verkehrssperrungen müssen die gesetzlichen Bestimmungen für das Aufstellung von Halteverboten eingehalten werden.

Der AN hat alle erforderlichen Zeichen, Tafeln, Masten und Leitbaken für die Absperrung zu stellen, zu montieren und für die Dauer der Bauzeit vorzuhalten. Das Herstellen der Verkehrsführungen, deren Betrieb und das Abräumen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Die eingesetzten Fahrzeuge sind entsprechend § 52 (4) StVZO mit gelben Rundumleuchten und einer rot-weiß-roten Warnmarkierung nach DIN 30710 auszustatten. Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Das Halten von Baufahrzeugen in unter Verkehr befindlichen Strecken außerhalb von gesicherten Arbeitsbereichen ist grundsätzlich untersagt. Das Lagern von Geräten, Material und dergleichen in den Seitenräumen neben unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet, sofern nicht eine mechanische Trennung und verkehrstechnische Absicherung vorhanden ist.

Sobald es das Verkehrsaufkommen durch Staubildung, Unfall, etc. erfordert, kann es je nach Weisung der Autobahnmeistereien, der Autobahnpolizeien passieren, dass die Baustelle nicht begonnen werden kann, abgebrochen bzw. geräumt werden muss. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten für die Standzeiten des Personals, Maschinen und Geräte werden nicht gesondert vergütet, diese sind in den entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren.

Personen, die außerhalb von Absperrungen im Verkehr eingesetzt werden oder neben dem Verkehrsbereich tätig und nicht durch eine geschlossene Absperrung (Bauzaun) von diesem getrennt sind, müssen Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 in kompletter Ausführung tragen. Das Tragen einer Warnweste allein genügt nicht. Folgende Anforderungsmerkmale müssen hierbei eingehalten werden:

Warnkleidungsausführung mindestens Klasse 3 gemäß Abs. 4.1 Tabelle 1, der DIN EN ISO 20471, wobei die zusätzlich verfügbare Fläche an Reflexstoffen die menschliche Gestalt (Kontur) betonen soll. Als Farbe darf ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot oder fluoreszierendes Gelb gemäß Absatz 5.1 Tabelle 2, der DIN EN ISO 20471 verwendet werden.



Es sind nur einwandfreie, voll retroreflektierende, den Gütebestimmungen und der StVO entsprechende Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen (Folie mindestens RA2, ehemals Typ II) zugelassen. Ferner kommen nur Baken entsprechend den Lieferbedingungen TL Baken 87 zur Aufstellung. Die Verkehrszeichen sind in Größe 3 gemäß „Verkehrszeichenkatalog“ (VZ-Kat) auszuführen.

Die gesamte Beschilderung einschl. aller Aufstellvorrichtungen soll wind- und knicksicher verankert und verbunden sein. Es ist mit einer Windlast von insgesamt  $W = 1 \text{ KN/m}^2$  zu rechnen. Wird ein Außerkraftsetzen der vorhandenen Beschilderung erforderlich (z.B. bei widersprüchlichen Verkehrszeichen), so hat dieses berührungslos zu erfolgen. Eine gesonderte Vergütung ist hierzu nicht vorgesehen. Die vorhandene wegweisende Beschilderung und Verkehrszeichen sind ansonsten bei Erfordernis abzubauen und dem Verkehrsablauf entsprechend umzusetzen. Die Kosten für ein Versetzen der Verkehrssicherung sind in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Schilder und Zeichen sind senkrecht zur Fahrtrichtung aufzustellen, damit die reflektierende Wirkung zur Geltung kommt. Schmutzablagerungen sind regelmäßig zu beseitigen.

Der AN haftet für die jederzeitige Funktionsfähigkeit der Anlage. Ersatzeinrichtungen sind im erforderlichen Umfang bereitzuhalten. Durch Unfälle beschädigte Schilder oder Zeichen sind unverzüglich in gleicher Qualität zu ersetzen. Elektrische Anlagen sind nach den VDE-Vorschriften zu installieren, zu warten und laufend auf ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Das gilt insbesondere für die Nachtstunden.

Es ist ein Wartungsdienst vorzuhalten, und dem AG sowie der Polizei unter Angabe der Anschrift und Telefonnummer zu benennen. Der Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Materialien ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

Bei Sperrungen von Auf- und Abfahrten sowie Parallelfahrbahnen ist das Aufstellen, Vorhalten und Abbauen von Vorankündigungstafeln und ggf. wegweisender Umleitungsbeschilderung, sowie der Absperrbaken vorzusehen. Die Vergütung erfolgt über die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unmittelbar nach der Auftragsvergabe eine Verkehrsrechtliche Anordnung (kurz: VrA) für die Vertragslaufzeit in Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei zu beantragen. Beantragt wird diese Anordnung bei der zuständigen Autobahnmeisterei und in Ausnahmefällen bei der Straßenbaubehörde der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest.

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordwest

Geradestraße 18

30163 Hannover

E-Mail: FU-NOW-AS-H-Verkehrsbehoerde-BAB@autobahn.de

Abgerufene Baumaßnahmen sind terminlich grds. vor der Anzeige/ Beantragung einer (gesonderten) VrA bei der Verkehrsbehörde mit der jeweiligen Autobahnmeisterei abzustimmen. Die einzelnen Maßnahmen sind anschließend, sofern es sich um keinen wesentlichen Eingriff in den Straßenverkehr handelt und die Anordnung verkehrlicher Maßnahmen auf der Grundlage von Regelplänen erfolgen kann, mit mindestens 5 Arbeitstagen Vorlauf, fortlaufend bei der Verkehrsbehörde mit der Jahresgenehmigung beigefügten Wochenplanung anzuzeigen.

Bei Maßnahmen mit größeren verkehrlichen Auswirkungen (z.B. Sperrung einer Anschlussstelle) ist eine gesonderte VrA gemäß 1.3.1. Absatz 3 RSA mindestens 14 Kalendertage vorher bei der Verkehrsbehörde mit einem Verkehrszeichenplan zu beantragen. Der Zeitraum wird benötigt, um u.a. die Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei sowie die Verkehrsbehörden des untergeordneten Netzes über die bevorstehende Verkehrsbeschränkung zu informieren.

Bei erforderlichen Sperrungen von AS-Auffahrten und erforderlichen Beschilderungen im nachgeordneten Netz ist zu beachten, dass außerhalb der BAB die jeweils regionale Gebietskörperschaft als untere Verkehrsbehörde zuständig ist. Sofern keine Bedarfsumleitung besteht, sind Umleitungspläne zu erstellen. Der Aufwand für die Beantragung der VrA ist in die entsprechende OZ einzukalkulieren. Anfallende Gebühren für die VrA werden auf Nachweis erstattet.

Der endgültige Termin (Datum und Uhrzeit) der Verkehrsbeschränkung ist mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen sowie bei der VTZ Hannover rechtzeitig – 24 h vor Beginn der Verkehrsbeschränkung/en – anzumelden.

Der Adressat der VrA bzw. der o.g. berechnete Personenkreis hat sich unmittelbar vor Beginn der Betretung oder der Verkehrsbeschränkung bei der Verkehrsmanagementzentrale (VMZ) / Verkehrs- und Tunnelzentrale Hannover/ Bremen (VTZ) unter der Tel.-Nr. 0511 / 123 571 - 00 sowie der vorgenannten Autobahnmeisterei(en) unter Benennung der Nummer der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VrA -Nr.) anzumelden.

### **3.2. Bauablauf**

Der AN hat sich unmittelbar nach Zuschlagserteilung mit den oben genannten Meistereileitern in Verbindung zu setzen, damit die erforderlichen Arbeiten abgerufen werden können. Die Abwicklung und Reihenfolge der Arbeiten hat in Absprache zwischen AN und AG zu erfolgen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmenden so gering wie möglich ist. Sollte für die Durchführung der Leistungen auf Grund des Einsatzes entsprechend großer Maschinen ein Sperren des mittleren Fahrstreifens (VZ-Plan DIII/D.2) notwendig sein, sind die Arbeiten am Wochenende durchzuführen.

### **3.3. Wasserhaltung**

entfällt

### **3.4. Baubehelfe**

entfällt

### **3.5. Stoffe, Bauteile**

Sämtliches anfallendes Holz muss entsprechend der jeweiligen Leistungsposition von der Arbeitsstelle entfernt und nach Wahl des AN einer gesetzeskonformen Verwertung zugeführt werden oder auf der Fläche verbleiben.

### **3.6. Abfälle**

#### **3.6.1. Allgemeines**

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

#### **3.6.2. Entsorgung durch den Auftragnehmer**

Die Entsorgung erfolgt gemäß den Leistungspositionen durch den Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen. Die zu entsorgenden Fäll-, Schnitt- und Schlagraumgüter gehen in das Eigentum des AN über und sind nach Tagesbauende von der Baustelle zu entfernen. Die Entsorgung wird nicht gesondert vergütet. Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Schnittguts. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und des Schnittguts hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Abfälle sind nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

## **4. Ausführungsunterlagen**

### **4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen**

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Leistungsbeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Leistungsverzeichnisse als GAEB-Dateien
- VZ-Pläne der Autobahn
- Datenblätter, Luftbilder und Tabellen mit Angaben zu den zu schneidenden Bäumen und Gehölzbeständen

Das in der Anlage beigegefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

### **4.2. Ausführungsfristen**

Die oben genannten Leistungen dürfen aus naturschutzrechtlichen Gründen nur zwischen dem 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden und sind nach Abstimmung mit der Autobahnmeisterei in diesem Zeitraum zu erbringen.

Die Ausführung der durch Abruf durch die jeweilige Autobahnmeisterei geforderten Teilleistungen sind spätestens nach 7 Werktagen in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Bauüberwachung zu beginnen und ohne unangemessene Arbeitsunterbrechung fertig zu stellen.

#### 4.3. Rechnungsstellung

Für jede erbrachte Leistung sind die für die Abrechnung erforderlichen Feststellungen (Aufmaße) gemeinsam mit dem AG durchzuführen. Der Nachweis der Leistungen für die Aufstellung der Abrechnungsbelege erfolgt durch ein gemeinsam von AN und AG durchgeführtes örtliches Aufmaß. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen. Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen werden nicht gesondert vergütet. Die Abrechnungsbelege (Aufmaß, Massenberechnung usw.) sind dem AG übersichtlich geordnet in digitaler Form vorzulegen. Bei der Rechnungsstellung ist zwingend die Bestellnummer anzugeben.

Rechnungsempfänger ist:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Straße und Hausnr. / Postfach

Gradestraße 18, 30163 Hannover

Leitweg-ID bei XRechnung: 992-00133-64

Die Rechnungen sind ausschließlich auf elektronischem Wege an das folgende **Funktionspostfach** zu stellen:

[rechnungen-nl-nw@autobahn.de](mailto:rechnungen-nl-nw@autobahn.de)

Die Rechnungen müssen auf das OZG-RE-Portal, erreichbar unter <https://xrechnung-bdr.de/portal#/Welcome>, hochgeladen oder dort erzeugt werden.

Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) zum Thema XRechnung finden Sie unter [https://www.e-rechnung-bund.de/faq-e-rechnung/faq-ozg-re/?cli\\_action=1619613906.565](https://www.e-rechnung-bund.de/faq-e-rechnung/faq-ozg-re/?cli_action=1619613906.565).

## **5. Anzuwendende technische Regelwerke**

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

### **5.1. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen**

Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (z.B. ZTVE-StB) gelten immer in der jeweils eingeführten neusten Fassung.

Vom AN ist sicherzustellen und ggfs. nachzuweisen, dass die Beseitigung des Holzes bzw. die Endlagerung den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abfallbeseitigungsgesetz) entspricht.

- ZTV La-StB 18 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
- R SBB - Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
- RAS- LP4 - Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege - Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Grünpflege der Forschungsgesellschaft für Straßen u. Verkehrswesen.
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz
- NAGBNatSchG - Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
- RSA 21 - Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV-SA - Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen